

3915/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.07.2002

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Kollegen vom 21. Mai 2002, Nr. 3893/J, betreffend Gleichstellung von FachhochschulabsolventInnen und UniversitätsabgängerInnen "bei Anstellung im öffentlichen Dienst, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.. 3. und 4.:

Da die Zuständigkeit für die Belange des Dienst- und Besoldungsrechtes beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport liegt, fällt die Vollziehung der von diesen Fragen angesprochenen Angelegenheiten nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Fragen nicht beantworten kann.

Zu der in Punkt I enthaltenen Frage nach meinem Standpunkt bezüglich der Gleichstellung von FachhochschulabsolventInnen und UniversitätsabgängerInnen möchte ich daraufhinweisen, dass es mir im Hinblick auf das in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierte Fragerecht proble-

matisch erscheint, zu einem bestimmten Sachverhalt überwiegend persönlich wertend Stellung zu beziehen, wie es im vorliegenden Fall auf Grund der dargelegten Kompetenzlage der Fall wäre.

Zu 2.:

Im Bereich der Zentraleitung ist ein Bediensteter mit Fachhochschulabschluss tätig. Dieser Bedienstete ist jedoch auch Absolvent einer Hochschule, wobei der Hochschulabschluss im Hinblick auf seinen Arbeitsplatz Anstellungserfordernis ist. Dieser Bedienstete wird daher nach den Gehaltsansätzen der Verwendungsgruppe A1 besoldet.

Im Bereich der nachgeordneten Dienststellen ist ein Bediensteter mit Fachhochschulabschluss tätig und in A2/3 eingestuft.

Vier weitere Bedienstete besuchen derzeit eine Fachhochschule, wobei der voraussichtliche Abschluss bei zwei Bediensteten im Herbst des heurigen Jahres und bei den anderen zwei Bediensteten im Herbst des Jahres 2005 sein wird.